

Kleine Anfrage

des Abg. Harald Pfeiffer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Bußgeldbescheide wegen Teilnahme an „Fridays-for-future“-Demonstrationen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Rücknahme von Bußgeldbescheiden im Fall der vom Unterricht fernbleibenden Schüler in Mannheim?
2. Setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass Maßnahmen, die auch Bußgeldbescheide beinhalten können, als Reaktion auf das Fernbleiben aus der Schule wegen „Friday-for-Future“-Demonstrationen folgen und warum?
3. Sieht die Landesregierung durch die Entscheidung die Autorität der Leitung der Geschwister Scholl Schule untergraben unter Darlegung, ob sie ein solches Unterfangen befürwortet?
4. Wie definiert die Landesregierung „Klassisches Schulschwänzen“ und warum stellt die Teilnahme an „Friday-for-Future“-Demonstrationen das nicht dar?
5. Worin besteht für die Landesregierung der Unterschied zwischen einer Teilnahme an den „Friday-for-Future“-Demonstrationen und dem Fernbleiben an ferien nahen Schultagen, um früher in den Urlaub zu fahren?
6. Worin besteht für die Landesregierung der Unterschied zwischen einer Teilnahme an den „Friday-for-Future“-Demonstrationen und dem Fernbleiben einiger Schüler von Schulausflügen, Exkursionen etc. aus persönlichen Gründen?
7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schüler aus persönlichen Gründen die Teilnahme an Ausflügen und Exkursionen in KZ-Gedenkstätten oder zu jüdischen Einrichtungen verweigert haben oder von deren Eltern untersagt bekommen?

8. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, an denen Schulen in Baden-Württemberg Projektstage zur Teilnahme an „Friday-for-Future“-Demonstrationen organisierten?
9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, an denen Schulen in Baden-Württemberg verpflichtende Schulausflüge oder Exkursionen zur Teilnahme an den „Friday-for-Future“-Demonstrationen organisiert haben?
10. Was passiert mit dem regulären Unterrichtsbetrieb während der Demonstrationen?

18.07.2019

Pfeiffer AfD

Begründung

Laut einem Bericht des Mannheimer Morgens vom 17. Juli 2019 haben erstmals Schüler in Mannheim Bußgeldbescheide erhalten, weil sie an den „Fridays-for-Future“-Demonstrationen teilgenommen haben. Vier Schüler des Geschwister Scholl Gymnasiums in Mannheim-Vogelstang hätten einen Bußgeldgescheid in Höhe von jeweils 88,50 Euro erhalten. Deren Dauerfehlen an Freitagen wurde von der Schulleitung der Geschwister Scholl Schule angezeigt, da sie mehrfach zugunsten von „Friday-for-Future“-Demonstrationen am Pflichtunterricht nicht teilgenommen haben. Einen Tag nach Zustellung der Bußgeldbescheide hat die Stadt Mannheim die Bußgeldbescheide wieder aufgehoben, da es sich nicht um einen „klassischen Fall des Schulschwänzens“ handle.

Diese Kleine Anfrage soll die Frage klären, ob, wie und warum weitere Bußgeldbescheide erteilt werden sollen und wie die Landesregierung dies beurteilt.

Antwort

Mit Schreiben vom 31. Juli 2019 Nr. 31-6601.7/73/1 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie beurteilt die Landesregierung die Rücknahme von Bußgeldbescheiden im Fall der vom Unterricht fernbleibenden Schüler in Mannheim?*

Gemäß § 72 Absatz 3 Satz 1 Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) erstreckt sich die Schulpflicht auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen nach § 72 Absatz 3 SchG nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 SchG).

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt vorliegend im pflichtgemäßen Ermessen der unteren Verwaltungsbehörde (vgl. § 47 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz i. V. m. § 92 Absatz 3 SchG), also der Stadt Mannheim.

2. *Setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass Maßnahmen, die auch Bußgeldbescheide beinhalten können, als Reaktion auf das Fernbleiben aus der Schule wegen „Friday-for-Future“-Demonstrationen folgen und warum?*

Das Kultusministerium hat im Zusammenhang mit der Verletzung der Schulbesuchspflicht anlässlich der Teilnahme an den wöchentlichen Demonstrationen für den Klimaschutz auch gegenüber dem Landtag darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Verfolgung entsprechender Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße besteht (vgl. Drucksache 16/6438). Die Entscheidung über die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde (vgl. bereits zu Ziffer 1).

3. *Sieht die Landesregierung durch die Entscheidung die Autorität der Leitung der Geschwister Scholl Schule untergraben unter Darlegung, ob sie ein solches Unterfangen befürwortet?*

Aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten und der ins pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellten Entscheidung über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sieht das Kultusministerium die Autorität der Leitung der betroffenen Schule unbeeinträchtigt.

4. *Wie definiert die Landesregierung „Klassisches Schulschwänzen“ und warum stellt die Teilnahme an „Friday-for-Future“-Demonstrationen das nicht dar?*

Gemäß § 1 Absatz 3 Schulbesuchsverordnung liegt ein Schulversäumnis vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Teilnahmepflicht am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule nicht nachkommt, ohne

- an der Teilnahme verhindert,
- von der Teilnahmepflicht befreit oder
- beurlaubt

zu sein.

Es kommt für das Vorliegen eines Schulversäumnisses nicht darauf an, aus welchem Grund der Teilnahmepflicht nicht entsprochen wurde. Zwar kann für die Teilnahme an Demonstrationen während des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule grundsätzlich weder von der Teilnahme am Unterricht befreit noch vom Schulbesuch beurlaubt werden (vgl. Drucksache 16/6190, 16/6438). Allerdings besteht hier die Besonderheit, dass die Schülerinnen und Schüler die Schulbesuchspflicht verletzen, um von der Versammlungsfreiheit Gebrauch zu machen.

5. *Worin besteht für die Landesregierung der Unterschied zwischen einer Teilnahme an den „Friday-for-Future“-Demonstrationen und dem Fernbleiben an ferien nahen Schultagen, um früher in den Urlaub zu fahren?*

In beiden Fällen wird die Pflicht verletzt, am Unterricht und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen (vgl. auch Drucksache 16/6438). Im Übrigen wird auf Ziffer 4 verwiesen.

6. *Worin besteht für die Landesregierung der Unterschied zwischen einer Teilnahme an den „Friday-for-Future“-Demonstrationen und dem Fernbleiben einiger Schüler von Schulausflügen, Exkursionen etc. aus persönlichen Gründen?*

Bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen wie Wanderungen, Lehr- und Studienfahrten oder Schullandheimaufenthalten eine besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts und tragen zur Entfaltung und Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers bei. Grundsätzlich sollen alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder eines Kurses teilnehmen (vgl. Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums „Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen“).

Die Pflicht zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule besteht dann, wenn sich die Veranstaltung zeitlich im Wesentlichen innerhalb des ansonsten durch den Unterricht belegten Rahmens bewegt und der Schülerin oder dem Schüler keine erheblichen finanziellen Kosten bei einer Teilnahme entstehen (vgl. dazu *Ebert* in: ders. [Hrsg.], *Schulrecht Baden-Württemberg*, 2. Aufl. 2017, SchG, § 72 Rn. 9). Anderenfalls ist eine Teilnahme lediglich freiwillig und es muss, wenn nicht teilgenommen wird, dafür gesorgt werden, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht weiter teilnehmen kann.

Sind die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der außerunterrichtlichen Veranstaltung der Schule allerdings verpflichtet, muss zur Vermeidung eines Schulversäumnisses ein Ausnahmetatbestand der Schulbesuchsverordnung erfüllt sein (vgl. Ziffer 4). Dies hängt maßgeblich von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Demgegenüber kann – wie bereits ausgeführt – für die Teilnahme an einer Demonstration während des Unterrichts oder einer übrigen verbindlichen Veranstaltung der Schule grundsätzlich nicht befreit oder beurlaubt werden.

7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Schüler aus persönlichen Gründen die Teilnahme an Ausflügen und Exkursionen in KZ-Gedenkstätten oder zu jüdischen Einrichtungen verweigert haben oder von deren Eltern untersagt bekommen?

Aus dem Jahre 2017 ist dem Kultusministerium ein Fall eines Schülers bekannt, der sich weigerte, vorhandene Kopfbedeckungen zu tragen und deshalb nicht an der Führung in einer Synagoge teilnehmen konnte.

8. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, an denen Schulen in Baden-Württemberg Projekttag zur Teilnahme an „Friday-for-Future“-Demonstrationen organisierten?

9. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, an denen Schulen in Baden-Württemberg verpflichtende Schulausflüge oder Exkursionen zur Teilnahme an den „Friday-for-Future“-Demonstrationen organisiert haben?

Dem Kultusministerium sind keine entsprechenden Fälle bekannt.

10. Was passiert mit dem regulären Unterrichtsbetrieb während der Demonstrationen?

Mit der Verletzung der Schulbesuchspflicht durch einzelne Schülerinnen und Schüler geht kein Unterrichtsausfall einher. In den betroffenen Fächern ist zum jeweiligen Zeitpunkt weiterhin die Klasse zu unterrichten, auch wenn diese nicht vollzählig ist. Sämtliche Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch des Unterrichts verpflichtet, auch wenn einzelne Schülerinnen oder Schüler den Unterricht versäumen.

Dr. Eisenmann
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport